



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie
Associazione degli istituti cantionali di assicurazione antincendio

BRANDSCHUTZRICHTLINIE

Sprinkleranlagen

© Copyright 2003 Berne by VKF / AEAI / AICAA

Hinweise:

Bestimmungen aus der Brandschutznorm sind in der Brandschutzrichtlinie grau hinterlegt.

Die aktuelle Ausgabe dieser Brandschutzrichtlinie finden Sie im Internet unter <http://bsvonline.vkf.ch>

Zu beziehen bei:
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
Bundesgasse 20
Postfach
CH - 3001 Bern
Tel 031 320 22 22
Fax 031 320 22 99
E-mail mail@vkf.ch
Internet www.vkf.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	4
2	Anforderungen	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Schutzumfang	4
2.3	Sprinklerzentrale	4
2.4	Wasserversorgung	4
2.5	Alarmierung	5
2.6	Planung, Einbau und Betrieb	5
3	Notwendigkeit	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Sprinkleranlagen für bestimmte Nutzungen	5
3.2.1	Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten	5
3.2.2	Verkaufsgeschäfte	5
3.2.3	Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung	5
3.2.4	Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge	6
3.3	Besondere Bauten und Anlagen	6
4	Kontrollen	6
4.1	Projekte	6
4.2	Abnahmeprüfung	6
4.3	Periodische Kontrollen	6
5	Betriebsbereitschaft und Wartung	6
6	Weitere Bestimmungen	6
7	Inkrafttreten	7

1 Geltungsbereich

1 Diese Brandschutzrichtlinie legt fest, was für allgemeine Anforderungen Sprinkleranlagen zu erfüllen haben, sowie wo und wann Bauten und Anlagen mit Sprinkleranlagen zu schützen sind.

2 Nicht Gegenstand dieser Brandschutzrichtlinie sind Detailanforderungen, die bei Planung, Einbau, Betrieb, Wartung und Prüfung von Sprinkleranlagen als Stand der Technik zu beachten sind.

2 Anforderungen

Sprinkleranlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und jederzeit betriebsbereit sind.

2.1 Allgemeines

1 Sprinkleranlagen haben im Brandfall zu alarmieren, selbsttätig Löschwasser zu den zu schützenden Räumen zu führen und den Brand zu löschen oder bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte unter Kontrolle zu halten. Sie können zur Ansteuerung und Inbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen eingesetzt werden.

2 Auslegung von Sprinkleranlagen sowie Wahl und Anordnung der Sprinklerdüsen richten sich nach Nutzung, Brandgefahr und Raumgeometrie. Für Lagerräume sind Art der Lagerung, Verpackung und Stapelhöhe mitzubersichtigen.

3 Wo die Grösse der zu schützenden Bereiche es erfordert, sind Sprinkleranlagen zu unterteilen. Jeder Teilbereich muss eine eigene Kontrollstation aufweisen.

2.2 Schutzzumfang

Sprinkleranlagen für Vollschutz umfassen gesamte Bauten und Anlagen. Ausgenommen sind davon ausdrücklich befreite, feuerwiderstandsfähig abgetrennte Räume und Bereiche. Ein Teilschutz muss mindestens einen gesamten Brandabschnitt erfassen.

2.3 Sprinklerzentrale

Sprinklerzentralen sind in separaten, mindestens mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) erstellten sowie sicher und geschützt zugänglichen Räumen (z. B. vom Freien her oder von einem Treppenhaus) im Erdgeschoss oder 1. Untergeschoss unterzubringen. Zugänge zu Sprinklerzentralen sind zu kennzeichnen.

2.4 Wasserversorgung

1 Der Wasserbedarf richtet sich nach den Leistungskennwerten der Sprinkleranlagen. Löschwassermenge und Druck müssen sichergestellt sein.

2 Sprinkleranlagen sind an die öffentliche Wasserversorgung anzuschliessen. Genügt deren Leistungsfähigkeit zur Versorgung der Sprinkleranlagen samt Reserve für den Feuerwehreinsatz nicht, muss eine betriebseigene, kombinierte oder unabhängige Wasserversorgung eingerichtet werden (siehe Ziffer 6 „Weitere Bestimmungen“).

3 Sprinkleranlagen sind, wo es die Betriebssicherheit erfordert, auf Störungen in der Löschwasserversorgung zu überwachen.

2.5 Alarmierung

1 Jedes Ansprechen der Sprinkleranlage muss unverzüglich einen internen und externen Alarm auslösen. Der externe Alarm ist direkt auf die öffentliche Feuermeldestelle zu übermitteln.

2 Anlagebetreiber haben eine auf die Verhältnisse abgestimmte Alarmorganisation zu erstellen. Es muss gewährleistet sein, dass gefährdete Personen alarmiert werden.

2.6 Planung, Einbau und Betrieb

Für die Detailanforderungen bezüglich Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Sprinkleranlagen gelten die VKF-anerkannten technischen Spezifikationen der Herstellerfirmen (siehe Ziffer 6 „Weitere Bestimmungen“).

3 Notwendigkeit

3.1 Allgemeines

1 Je nach Personenbelegung, Geschosshöhe, Bauart, Lage, Ausdehnung und Nutzung sind Bauten, Anlagen oder Brandabschnitte mit ausreichend dimensionierten Sprinkleranlagen auszurüsten.

2 Soweit Sprinkleranlagen nicht bereits nutzungsbedingt oder aus anderen Gründen erforderlich sind, können sie bei der Festlegung des Feuerwiderstands von Tragwerken und brandabschnittsbildenden Wänden und Decken oder bei der zulässigen Ausdehnung von Brandabschnitten bei bestimmten Gebäudenutzungen bis zur Hochhausgrenze berücksichtigt werden. Die Reduktion des Feuerwiderstands beträgt höchstens 30 Minuten.

3.2 Sprinkleranlagen für bestimmte Nutzungen

3.2.1 Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten

Bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Brandschutzbehörde die Installation einer Sprinkleranlage verlangen, wenn:

- a die nach der Brandschutzrichtlinie „Schutzabstände und Brandabschnitte“ zulässigen Brandabschnittsgrößen überschritten werden, und die Sprinkleranlage für die aktuelle Nutzung als technische Brandschutzmassnahme sinnvoll ist;
- b schnell anlaufende Brände zu erwarten sind;
- c die Aktivierungsgefahr gross ist;
- d mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, oder wenn solche Stoffe gelagert werden.

3.2.2 Verkaufsgeschäfte

Verkaufsgeschäfte einschliesslich der angrenzenden Lager- und Betriebsräume sind mit Sprinkleranlagen zu schützen. Diese sind mit Handfeuermeldern zu ergänzen. Wenn es zur Ansteuerung technischer Brandschutzeinrichtungen erforderlich ist, sind die Sprinkleranlagen durch Brandmeldeanlagen in Teilbereichen oder einzelnen Räumen zu ergänzen.

3.2.3 Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung

In Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung kann die Brandschutzbehörde Sprinkleranlagen verlangen.

3.2.4 Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge

1 Ein- und mehrgeschossige unterirdische Einstellräume, welche eine Brandabschnittsfläche pro Geschoss von mehr als 4000 m² aufweisen, sowie Brandabschnittsflächen von mehr als 2000 m² bei mehrgeschossigen Einstellräumen mit offenen Verbindungen, sind mit Sprinkleranlagen auszurüsten.

2 Oberirdische, geschlossene Einstellräume mit einer Brandabschnittsfläche von mehr als 4000 m² sowie teilweise offene, ein- und mehrgeschossige Einstellräume mit einer Brandabschnittsfläche von mehr als 8000 m² je Geschoss, sind mit Sprinkleranlagen auszurüsten. Offene Verbindungen sind zulässig.

3 Für Anlagen, in denen mechanische Einrichtungen kompaktes Parkieren von mehr als 50 Fahrzeugen ermöglichen, sind Sprinkleranlagen erforderlich.

3.3 Besondere Bauten und Anlagen

Besondere Bauten und Anlagen (z. B. Hochhäuser, Hochregallager, Atriumbauten, Bauten mit Doppelfassaden, Verkehrsanlagen, Messehallen) sind auf Verlangen der Brandschutzbehörde mit Sprinkleranlagen zu schützen.

4 Kontrollen

4.1 Projekte

Projekte von Sprinkleranlagen (z. B. Neuanlagen, Erweiterungen, wesentliche Änderungen) sind vor Ausführungsbeginn durch die Sprinklerfirma der zuständigen Stelle zur Genehmigung einzureichen.

4.2 Abnahmeprüfung

1 Sprinkleranlagen werden nach Vorliegen eines Installationsattests einer Abnahmeprüfung unterzogen.

2 Dies gilt auch für wesentliche Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

4.3 Periodische Kontrollen

1 Sprinkleranlagen sind periodisch zu kontrollieren.

2 Der Kontrollturnus richtet sich nach Art, Grösse und Nutzung der durch die Anlage geschützten Bauten, Anlagen oder Brandabschnitte.

5 Betriebsbereitschaft und Wartung

Anlageeigentümer oder -betreiber sind dafür verantwortlich, dass die Sprinkleranlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

6 Weitere Bestimmungen

Erlasse und Publikationen, die ergänzend zu dieser Brandschutzrichtlinie zu beachten sind, werden im periodisch aktualisierten Verzeichnis der TKB-VKF aufgeführt (VKF, Postfach, 3001 Bern oder <http://www.praever.ch/de/bs/vs>).

7 Inkrafttreten

Diese Brandschutzrichtlinie wird mit Beschluss des zuständigen Organs der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau Technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 10. Juni 2004 für verbindlich erklärt und auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Die Verbindlichkeit gilt für alle Kantone, soweit im Einzelfall vom Interkantonalen Organ nicht eine Ausnahme gestützt auf Artikel 6 der IVTH bewilligt ist.